

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Sportlich oder sparsam ins neue Jahr?

Was bei normalen Autofahrern eher Panikreaktionen auslöst, ist die hohe Kunst des Motorsportlers. Drift lautet das Stichwort und bedeutet nichts anderes als das Ausbrechen der Hinterachse in der Kurve. In Japan und den USA schon eine eigene Motorsportkategorie, erfreut sich das mit fröhlich qualmenden und quietschenden Reifen verbundene Driften auch in Europa immer größerer Beliebtheit.

Kein Wunder also, dass sich bei uns jetzt auch Promis kräftig aufschaukeln und durch Kurven schlittern dürfen. Der „Promi-Drift-Challenge“ und ein „Promi-Drift-Contest“, geschützt von den Patentanwälten **Geitz Truckenmüller Lucht**, versprechen Motorspass solange der Gurt hält. Auf sportliche Schnelligkeit setzt auch **Andrea Janosch** mit ihrem Titel „Fast Bike“. Mit „Medien & Sport“ er-

läutert der **Verband deutscher Sportjournalisten** Strukturen, Kontakte und Termine für Berichterstatte im Sportbusiness.

Nach derlei Anstrengungen empfiehlt sich ein Entspannungsbad und ein gutes Essen. Rechtsanwalt **Frank Moersberger** sorgt für „Pool & SPA“ und Rechtsanwalt **Dr. Andreas Keil** kümmert sich in der „Cooking Lounge“ um die „moderne Küche“.

Die **Neue Filmproduktion tv** hilft uns „die großen und kleinen Wünsche“ zu erfüllen. Für ausreichende finanzielle Deckung sorgt **Bellevue and More** mit dem „großen Energiesparbuch“.

Die **SAT.1**-Drohung „Noch ein Wort und ich heirate dich“ ernst nehmend, schließen wir jetzt und wünschen allen Lesern einen guten Start ins neue Jahr. (al)

Gemeinsame Interessenvertretung für die Musikwirtschaft

Die beiden deutschen Phonoverbände haben Anfang des Monats beschlossen ihr Engagement gemeinsam weiter auszubauen. Der Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e.V. und die deutsche Landesgruppe des internationalen Verbandes der Tonträgerhersteller (IFPI) werden bis zum Frühjahr 2007 unter einem Dach zusammengeführt.



Michael Haentjes

Der Bundesverband koordiniert als klassischer Wirtschaftsverband die Branchenbelange nach innen und außen und hält Kontakte zu politischen Gremien, Behörden und Institutionen. Hinzu kommt die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Die deutsche Landesgruppe der IFPI (International Federation of the Phonographic Industry) kümmert sich um die Bereiche internationale Beziehungen, nationales und internati-

onales Urheberrecht und natürlich um die Bekämpfung der Musikpiraterie. Beide Verbände vertreten die Interessen von knapp 400 Tonträgerherstellern in Deutschland, was einer Repräsentation von rund 90% des Marktes entspricht.

„Mit der Zusammenführung beider Verbände schaffen wir eine transparente und noch effizientere Interessenvertretung sowie ein einheitliches Sprachrohr für die deutsche Musikwirtschaft“, betonte Michael Haentjes, Vorsitzender der deutschen Phonoverbände, in einer Pressemitteilung. Die beiden Musikverbände haben sich klare Ziele gesetzt: „Wir müssen dafür sorgen, dass die wirtschaftlichen wie kulturellen Interessen der Musikwirtschaft in der politischen Meinungsbildung mehr Gehör finden. Ohne die Schaffung fairer Rahmenbedingungen laufen die Anstrengungen der Musikindustrie, mit neuen Konzepten auf technologische Veränderungen und geändertes Nutzerverhalten zu reagieren, ins Leere“, so Haentjes. (al)

Näheres unter:
www.ifpi.de

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
Presserecht aktualisiert	2
Dienstleistungsähnlichkeit für „Hobbyhuren“	3
Bayerischer Brauerbund setzt sich durch	3
Titelschutzanzeigen: 63 neue Titel geschützt.....	4-8
Impressum	9

Die 63 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>Aktion Schulstreich! Alles Betty! Alles über Kräuter und Gewürze alpha-investor</p> <p>B</p> <p>Besser kochen Brandneu</p> <p>C</p> <p>Comydor Cooking Lounge</p> <p>D</p> <p>Das Energiesparbuch Das Energiesparmagazin Das Geld ruft Das große Energiesparbuch Das große Energie- sparmagazin Das schwarze Schaf DEADLINE - DAS FILMMAGAZIN Der Comedyflüsterer Der Hof</p>	<p>Der schlimmste Tag Die großen und die kleinen Wünsche Drift Contest Drift-Grand-Prix</p> <p>E</p> <p>Eifel Krimi Eifelkrimi Energiesparbuch Energiesparmagazin</p> <p>F</p> <p>FAST BIKE Frauen und Technik FRIEDENSSCHLAG</p> <p>G</p> <p>Gemeinsam stark</p> <p>H</p> <p>Hauszeit Hilfe für Handicaps</p> <p>K</p> <p>Küche heute</p>	<p>M</p> <p>Medien & Sport Mein schlimmster Tag Mini - Kochbuch für Maxi-Geschmack Moderne Küche</p> <p>N</p> <p>Noch ein Wort und ich heirate dich!</p> <p>O</p> <p>One Tree Hill</p> <p>P</p> <p>Pool & SPA Pool & SPA „inside“ Pool & SPA Journal Pool & SPA Magazin Pool & SPA News Pool & SPA Sonderheft Promi-Drift-Challenge Promi-Drift-Contest Promi-Drift-Grand-Prix</p> <p>R</p> <p>Rhein Main Flair</p>	<p>S</p> <p>Sanitas Per Aqua - das Poolmagazin So sue - schmuck.uhren. edelsteine</p> <p>T</p> <p>The 12 Irish Tenors The 12 Tenors The Twelve Irish Tenors The Twelve Tenors</p> <p>W</p> <p>Was koche ich morgen? Week Werkzeug Ratgeber Werkzeugforum Ratgeber werkzeugforum.de Ratgeber WirtGut - die Ratingmethoden von Franchise-Knigge Wümme Magazin</p>
---	---	--	--

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

09.01.2007, Woche 02, Nr. 805
Anzeigenschluss: 05.01.2007, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

16.01.2007, Woche 03, Nr. 806
Anzeigenschluss: 12.01.2007, 10 Uhr

„Presserecht“ aktualisiert



Der „Löffler“ das Standardwerk für alle Aspekte des pressebezogenen Rechts ist in der 5. Auflage erschienen. Die Herausgeber sind Rechtsanwalt Klaus Sedelmeier und Prof. Dr. Emanuel H. Burkhardt, Kanzlei Löffler-Wenzel-Sedelmeier Stuttgart. In der 1.955 seitigen Neuauflage werden die Änderungen und Neufassungen der Landespressegesetze ebenso berücksichtigt wie die aktuelle Rechtspre-

chung zum Persönlichkeitsschutz Prominenter, dem Jugendmedienschutz, dem Urheber- und Wettbewerbsrecht und dem auf Presse bezogenen Arbeits- und Steuerrecht. Natürlich werden auch der Werktitelschutz und Titelrechte im Allgemeinen ausführlich behandelt.

Der „Löffler“ ist nicht nur ein Standardwerk für Justitiare und Rechtsanwälte,

sondern hilft auch Journalisten und Entscheidern in Vertrieb und Werbung bei der täglichen Auseinandersetzung mit Rechtsfragen in ihrem Aufgabengebiet.

„Presserecht“ erscheint im Verlag C. H. Beck (www.beck.de) und kostet EUR 150,00. ISBN 978-3-406-53431-7

Urteil: Dienstleistungsähnlichkeit für „Hobbyhuren“

Weder der Vertrieb eines Druckerzeugnisses mit dem Titel „Hobbyhure“, noch eine entsprechende Marke oder die Nutzung der Domain „hobbyhuren-magazin.de“ begründen Unterlassungsansprüche gegenüber der Nutzung der Domain „hobbyhurenmagazin.de“.

Am 14. Juni 2006 hatte das Oberlandesgericht Frankfurt (Az: 6 U 153/05) auf die Berufung des Beklagten darüber zu entscheiden, ob der Beklagte die Domain „hobbyhurenmagazin.de“ löschen muss. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass „weder aus dem Vertrieb des Druckerzeugnisses „Hobbyhure“ durch die Klägerin (1.), noch aus der eingetragenen Wortmarke „Hobbyhure“ (2.), noch aus dem Betrieb der Internet-Domain „hobbyhuren-magazin.de“ (3.)“ ein Anspruch abzuleiten ist. Die Klägerin unterlag. Mittlerweile hat die Domain den Inhaber gewechselt.

Das Urteil im Einzelnen:

1. Die Klägerin mag durch den Vertrieb des Druckerzeugnisses „Hobbyhure“ in den Jahren 1999 und 2000

entsprechende Titelschutzrechte gemäß § 5 Absatz 3 Markengesetz erworben haben. Ob der Werktitelschutz in der Folgezeit Bestand hatte, ist hingegen zweifelhaft, da nach dem Heft Nr.3 über einige Jahre hinweg, bis 2005, kein weiteres Heft



Marko Dörre

mehr erschien. Der Titelschutz endet mit Aufgabe des Gebrauchs.

Sollte gleichwohl ein prioritätsälteres Werktitelrecht der Klägerin zu bejahen sein, so fehlt es jedenfalls an einer Verwechslungsgefahr mit der angegriffenen Bezeichnung „hobbyhurenmagazin.de“. Das Wort „Hobbyhure“ stellt sich nach dem vorliegenden Prozessstoff als eine derb-anschauliche Umschreibung für eine Frau dar, die gelegentlich der

Prostitution nachgeht, durch Prostitution aber nicht ihren Lebensunterhalt bestreitet.

2. Auch auf die eingetragene Wortmarke „Hobbyhure“ können die geltend gemachten Unterlassungsansprüche im Ergebnis nicht mit Erfolg



Jochen Jüngst

gestützt werden. Bei bestehender großer Dienstleistungsähnlichkeit oder sogar Dienstleistungsidentität sind die Kennzeichnungskraft der Klagemarke und der Grad der Zeichenähnlichkeit gering, weshalb eine Verwechslungsgefahr letztlich zu verneinen ist.

3. Aus dem Betrieb der Domain „hobbyhuren-magazin.de“ ergeben sich ebenfalls keine kennzeichenrechtlichen Unterlassungsansprüche. Zunächst sind die

Voraussetzungen für die Entstehung einer Benutzungsmarke nicht dargetan.

Davon abgesehen fehlt es selbst bei einem Domainnamen, der an sich geeignet ist, auf die betriebliche Herkunft hinzuweisen, an einem Herkunftsnachweis, wenn der Domainname lediglich als Adressbezeichnung verwendet wird. So verhält es sich hier, da der über den Domainnamen „hobbyhuren-magazin.de“ zugängliche Internetauftritt der Klägerin nicht unter dieser Bezeichnung, sondern unter der markenmäßig ausgestalteten Überschrift „Hobbyhure“ präsentiert wird. Ferner besitzt die Wortfolge „hobbyhuren-magazin.de“ ohnehin keine originäre Kennzeichnungskraft als besondere Geschäftsbezeichnung.“

Die Rechtsanwälte Marko Dörre und Jochen Jüngst, LL.M. (Nottingham), Kanzlei Dörre Rechtsanwälte, vertreten den Berufungskläger.

Oberlandesgericht Köln
Urteil vom 14.06.2006
AZ: 6 U 153/05

Bayerischer Brauerbund gewinnt Markenrechtsklage

Der Bayerische Brauerbund hat sich in Italien in einem Markenrechtsstreit gegen die niederländische Bavaria-Brauerei durchgesetzt. Ein Gericht in Turin gab einer Klage des Verbandes statt, in der die Nutzung der Marke „Bavaria“ für holländisches Bier für un-

zulässig erklärt wurde. Der Spitzenverband der Bayerischen Brauwirtschaft war der Ansicht, die Nutzung der Bezeichnung „Bavaria“ als Biermarke könnte den Eindruck erwecken, das so gekennzeichnete Bier stamme aus Bayern. Konsumenten würden somit über

die tatsächliche niederländische Herkunft des Bieres getäuscht.

Der Brauerbund hält das Urteil laut Berichten der Nachrichtenagentur ddp für einen „bedeutenden Meilenstein“. Der italienische Exportmarkt sei der wich-

tigste für bayerisches Bier. Allerdings sei die Entscheidung zugunsten des Verbandes nur in erster Instanz erfolgt und es sei davon auszugehen, dass die Brauerei Bavaria Berufung einlegen werde.

Quelle: markenbusiness.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Rhein Main Flair

in jeder Schreibweise, Schriftart, Abkürzung, Darstellungsform und Wortverwendung zur Verwendung in allen Medien einschließlich Druckerzeugnissen, insbesondere Zeitungen und Zeitschriften, digitalen Medien und Netzwerken, Off- und Onlinediensten, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträgern aller Art.

**KMRS Rechtsanwälte und Notar,
Westendstraße 41, 60325 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Der Comedyflüsterer

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Strömer Rechtsanwälte,
Duisburger Straße 5, 40477 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Geld ruft

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten und Darstellungsformen für alle Tourneen, Einzelveranstaltungen, Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien- und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, Off- und Onlinemedien sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen sowie Merchandising in jeder Form und für sämtliche Merchandising-Artikel und Dienstleistungen aller Art.

**Callactive GmbH,
Augsburgerstraße 8, 80337 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das schwarze Schaf Alles Betty! Gemeinsam stark Noch ein Wort und ich heirate dich!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Was koche ich morgen? Besser kochen Mini - Kochbuch für Maxi-Geschmack Moderne Küche Küche heute Cooking Lounge

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, in allen Medien einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art, insbesondere Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen und Büchern sowie Hörfunk, Film, Fernsehen und elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Andreas Keil LL.M.,
Rosenstraße 49, 40479 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

FRIEDENSSCHLAG

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Zusammensetzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Zusätzen, allen Arten der graphischen Gestaltungen, Kombinationen und Wortverbindungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Film, Rundfunk und Fernsehen, Stadion TV einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film- und Tonwerke, Tonträgerpromotion, Audio-texte, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (MiniDisc), CD-ROM, CD's, CD-R, CD-I, Domains und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z.B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Onlinedienste, sämtliche sonstigen Daten- und Kommunikationsdienste und -Netze u.ä. für alle Druck- erzeugnisse insbesondere Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Veranstaltungen und Merchandising in jeglicher Form.

**Rechtsanwalt Knut Dierks,
Fuggerstraße 33, 10777 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Hof

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Tillmann Roth,
Holtenaustraße 33, 22765 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DEADLINE - DAS FILMMAGAZIN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Gory News,
Spieserstraße 34, 66386 St. Ingbert

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Hilfe für Handicaps

in allen Satzergänzungen, Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Tonträger, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Multimedia-Anwendungen (online und offline).

Scheele & Partner GbR Rechtsanwälte,
Prinzregentenplatz 15, 81675 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantenschaft Titelschutz in Anspruch für:

So

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere periodische Druckschriften und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische Medien wie Offline- und Onlinedienste sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

Schertz Bergmann Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

One Tree Hill

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wümme Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen und Internet (Online und Offline Dienste).

.rka Rechtsanwälte Reichelt Klute ABmann,
Rothenbaumchaussee 193/195, 20149 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Week

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen als Einzel- oder Reihentitel für Druckschriften und Printmedien, insbesondere Zeitungen und Zeitschriften, sowie digitale Medien, insbesondere Online-Medien, sowie Bild-, Ton- und Datenträger, insbesondere auch CD-Rom, DVD und CD-I.

Rechtsanwälte Taylor Wessing,
Hanseatic Trade Center, Am Sandtorkai 41,
20457 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Mein schlimmster Tag Der schlimmste Tag

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Strömer Rechtsanwälte,
Duisburger Straße 5, 40477 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

sue - schmuck.uhren.edelsteine

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für Medien, insbesondere Printmedien und/oder elektronische Medien, Hörfunk, Film und Netzwerke, On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Alles über Kräuter und Gewürze

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

The 12 Tenors The 12 Irish Tenors The Twelve Tenors The Twelve Irish Tenors

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und zur Verwendung in allen Medien.

**DAMM & MANN Anwaltssozietät,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eifel Krimi Eifelkrimi

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste) sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

werkzeugforum.de Ratgeber Werkzeugforum Ratgeber Werkzeug Ratgeber

in allen Schreibweisen, Abkürzungen, möglichen Kombinationen und Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, Internetseiten, Internetanwendungen und -programme, grafischen Gestaltungen, Titelnkombinationen für Literatur, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Print-Medien, Software-Erzeugnisse, audiovisuelle und digitale Medien und Netzwerke, Internet, Druckerzeugnisse aller Art, CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Wettbewerbe, Kongresse und Veranstaltungen - allein stehend und mit allen etwaigen Zusätzen für sinngemäße Titel - als Einzel- oder Reihentitel in allen Sprachen und sinngemäßen Übersetzungen, elektronischen und digitalen Medien, Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), MIS und sonstige Online-Medien, Filmwerke, TV- und Radiosendungen, Hörfunk, Film, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art, Merchandising.

**Konradin Relations GmbH,
Ernst-Mey-Straße 8, 70771 Leinfelden-Echterdingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Comydor

in allen Schriftarten, Schreibweisen, Schreib- und grafischen Gestaltungsweisen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen, Schriftarten mit/und ohne Gestaltungszusätzen jeder Art, Wortfolgen, Wortverbindungen und Wortkombinationen oder in allen Wortverbindungen und Satzstellungen, mit Untertiteln, Wort- und Satzkombinationen mit Untertiteln, Wort- und Satzweisen mit/und ohne graphischen Gestaltungsweisen, sowie Buchstaben und Namenszusätzen, allein stehend und mit allen etwaigen Zusätzen für sinngemäße Titel, als Einzel- oder Reihentitel in allen Sprachen und sinngemäßen Übersetzungen für: Film, Fernsehen, Rundfunk, Video, audio- und visuelle, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien aller Art, Printmedien und Druckerzeugnisse aller Art, Software- und Hardware-Produkte, Wort-/ Bild-/Ton- und Wort- mit Bild- und/mit Ton-Daten- und Videoträger aller Art, Medien zur Datenverbreitung und Datendistribution, Online- und Offline-Dienste, Internetdomains, sonstige Online-, Mobile-, jedweden DigitalMedien, Multimedia-Artikel, Multimedia-Produkte, Multimedia-Anwendungen aller Art und Form, Merchandising aller Art und in jeder Form, das Anbieten und/oder den Handel von Waren- und Dienstleistungen aller Art und in jeder Form.

**Universal Music Domestic Division,
a division of Universal Music GmbH,
Stralauer Allee 1, 10245 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

alpha-investor

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Hans Zinken Redaktionsbüro,
Rheinweg 5, 40489 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

WirtGut - die Ratingmethoden von Franchise-Knigge

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, mit/ohne Zusätze von Untertiteln für Medien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Dr. Knigge Franchise Mgt. GmbH (Franchise-Knigge),
Widenmayerstraße 24-25, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Medien & Sport

(+ fortlaufende Jahreszahl, beginnend mit 2007)

Strukturen, Kontakte, Termine

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verband deutscher Sportjournalisten (VDS) e.V.,
Geschäftsstelle: Ute Maag,
Karl-Dillinger-Straße 83,
67071 Ludwigshafen-Oggersheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Aktion Schulstreich!

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Bettina Krause Rechtsanwaltskanzlei,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Drift Contest

Promi-Drift-Challenge

Promi-Drift-Contest

Drift-Grand-Prix

Promi-Drift-Grand-Prix

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen in allen Medien, einschließlich Film, Fernsehen, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische Medien, einschließlich Multimedia-Anwendungen und Internet sowie für öffentliche Veranstaltungen und Merchandising.

**GEITZ TRUCKENMÜLLER LUCHT
Patentanwälte,
Kriegsstraße 234, 76135 Karlsruhe**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Pool & SPA

Pool & SPA Magazin

Pool & SPA Journal

Pool & SPA Sonderheft

Pool & SPA News

Pool & SPA „inside“

Sanitas Per Aqua - das Poolmagazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse und audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Rechtsanwalt Frank Moersberger,
Residenzstraße 10, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hauszeit Brandneu

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Printmedien sowie Online- und Audiotextdienste und das Internet.

**Die PR-Berater GmbH,
Goltsteinstraße 28/30, 50968 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die großen und die kleinen Wünsche

in allen möglichen Kombinationen und Schreibweisen, Schrift- und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für Print und alle Medien.

**NFP Neue Filmproduktion tv GmbH,
Kurfürstendamm 62, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Frauen und Technik

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Frauen und Technik GbR,
Dannecker Straße 8, 10245 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Energiesparbuch Energiesparmagazin Das große Energiesparbuch Das große Energiesparmagazin Das Energiesparbuch Das Energiesparmagazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und geografischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Telekommunikationsdienstleistungen.

**BELLEVUE AND MORE GmbH,
Alsterufer 1, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

FAST BIKE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Andrea Janosch,
Wupperstraße 3, 40219 Düsseldorf**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de



Produktpiraterie – Marken im Kampf gegen Plagiate

aus der Rubrik Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben **markenartikel** zum Preis von 20,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16

22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

verantwortlich

Ralf Deppe (RD), -80

Tielschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50, Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2006 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.